

Für das Mitteilungsblatt am 15.07.2021
Amtliche Nachrichten

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Weil im Schönbuch

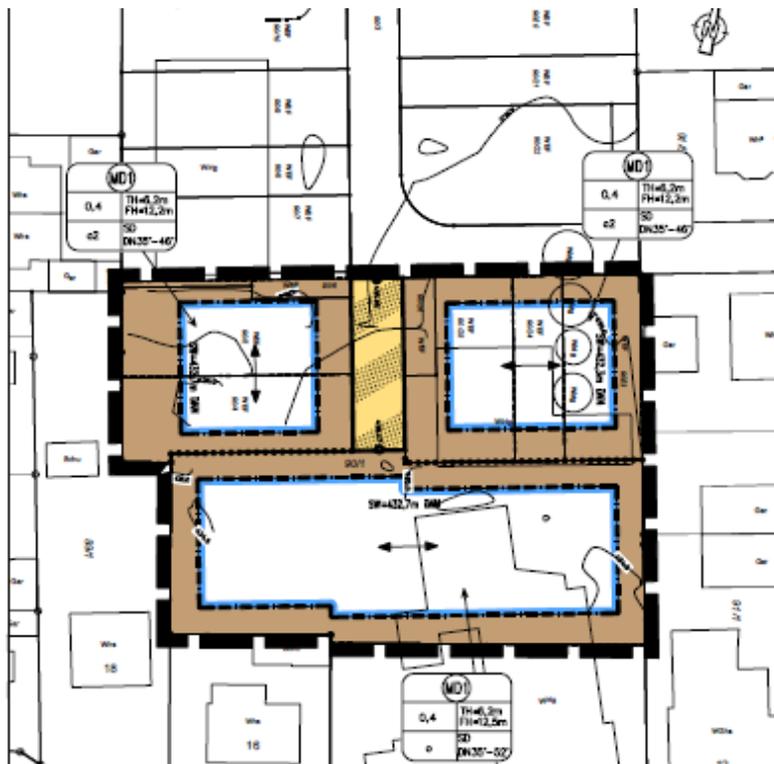
Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Lange Äcker/Freithofäcker - Teil 2, 1. Änderung“ in Breitenstein

im Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Weil im Schönbuch hat am 29.06.2021 in öffentlicher Sitzung den im Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan der Innenentwicklung „Lange Äcker/Freithofäcker – Teil 2, 1. Änderung“ als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie die Begründung jeweils in der Fassung vom 29.06.2021.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Planausschnitt:



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan „Lange Äcker/Freithofäcker – Teil 2, 1. Änderung“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung wird ins Internet unter folgender Adresse auf der Homepage der Gemeinde Weil im Schönbuch eingestellt: www.weil-im-schoebuch.de

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist dazulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), gilt die Satzung, sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss gem. § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Weil im Schönbuch, den 15.07.2021
gez. Lahl
Bürgermeister